

Ablauf der Referendumsfrist: 27. Juni 1962

**Bundesgesetz**  
über  
**den Geschäftsverkehr der Bundesversammlung**  
**sowie über die Form, die Bekanntmachung und das**  
**Inkrafttreten ihrer Erlasse**  
**(Geschäftsverkehrsgesetz)**  
(Vom 23. März 1962)

---

Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 85, Ziffer 1, und 122 der Bundesverfassung,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 25. April 1960<sup>1)</sup>,  
beschliesst:

**I. Zusammentritt und Vertagung**

**Art. 1**

<sup>1</sup> Der Nationalrat und der Ständerat versammeln sich in der Regel zu den ordentlichen Sessionen der Bundesversammlung je am ersten Montag der Monate Dezember, März und Juni sowie am Montag nach dem Eidgenössischen Betttag.

<sup>2</sup> Sie werden zu ausserordentlichen Sessionen einberufen, wenn der Bundesrat es beschliesst oder wenn ein Viertel der Mitglieder des Nationalrates oder fünf Kantone es verlangen.

**Art. 2**

<sup>1</sup> Die Einladung zu jeder ordentlichen und ausserordentlichen Session erfolgt durch den Bundesrat. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 13<sup>bis</sup> des Bundesgesetzes vom 26. März 1934 über die politischen und polizeilichen Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft.

<sup>2</sup> Das Einladungsschreiben hat die von den Präsidenten beider Räte für die erste Sitzung festgelegte Tagesordnung anzugeben. Ferner sind ihm ein Verzeich-

<sup>1)</sup> BBl 1960, I, 1449.

nis der bei der Bundesversammlung hängigen Geschäfte mit den nötigen Angaben über den Stand der Beratung sowie Verzeichnisse der in der Session zu behandelnden Vorlagen, Motionen, Postulate und Interpellationen beizulegen.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Einladung zu einer Sitzung der Vereinigten Bundesversammlung (Art. 37).

### Art. 3

<sup>1</sup> Keiner der beiden Räte kann sich ohne die Zustimmung des andern auflösen oder vertagen.

<sup>2</sup> Das Ausfallen der Sitzungen an höchstens vier aufeinanderfolgenden Tagen gilt nicht als Vertagung.

## II. Form der Erlasse der Bundesversammlung

### Art. 4

Die Erlasse der Bundesversammlung sind in eine der folgenden Rechtsformen zu kleiden:

- a. Bundesgesetz,
- b. allgemeinverbindlicher Bundesbeschluss,
- c. einfacher Bundesbeschluss.

### Art. 5

<sup>1</sup> Unbefristete Erlasse, die rechtsetzende Normen enthalten, sind, unter Vorbehalt von Artikel 7, in die Form des Bundesgesetzes zu kleiden.

<sup>2</sup> Als rechtsetzend gelten alle generellen und abstrakten Normen, welche natürlichen oder juristischen Personen Pflichten auferlegen oder Rechte einräumen oder die Organisation, die Zuständigkeit oder die Aufgaben der Behörden oder das Verfahren regeln.

<sup>3</sup> Die Form des Bundesgesetzes ist auch da zu wahren, wo sie durch besondere Vorschrift verlangt wird.

### Art. 6

<sup>1</sup> Befristete Erlasse, die rechtsetzende Normen enthalten, sind in die Form des allgemeinverbindlichen Bundesbeschlusses zu kleiden.

<sup>2</sup> Das gleiche gilt für Erlasse, gegen die kraft einer Verfassungsbestimmung das Referendum verlangt werden kann und für die nicht die Form des Bundesgesetzes vorgesehen ist.

<sup>3</sup> Allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse dürfen dringlich erklärt werden, wenn ihr Inkrafttreten zeitlich keinen Aufschub erträgt (Art. 89<sup>bis</sup>, Abs. 1, der Bundesverfassung).

<sup>4</sup> Für das Verfahren zur Dringlicherklärung gelten die Bestimmungen des Artikels 35.

## Art. 7

<sup>1</sup> Erlasse, die rechtsetzende Normen enthalten und gestützt auf eine besondere Ermächtigung durch die Bundesverfassung, ein Bundesgesetz oder einen allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss gemäss Artikel 6 unter Ausschluss des Referendums beschlossen werden, sind ebenfalls in die Form des allgemeinverbindlichen Bundesbeschlusses zu kleiden, auch wenn sie unbefristet sind.

<sup>2</sup> Solche Ermächtigungen dürfen aus einem Bundesgesetz oder aus einem allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss nur abgeleitet werden, sofern sie dort ausdrücklich und unter Hinweis darauf vorgesehen sind, dass das Referendum nicht verlangt werden kann.

<sup>3</sup> Den gestützt auf eine solche Ermächtigung erlassenen Bundesbeschlüssen ist anstelle der Referendumsklausel beizufügen, auf Grund welcher Bestimmung das Referendum nicht verlangt werden kann.

## Art. 8

<sup>1</sup> Die Form des einfachen Bundesbeschlusses ist für Erlasse bestimmt, für welche keine andere Rechtsform vorgeschrieben ist.

<sup>2</sup> Gegen einfache Bundesbeschlüsse kann das Referendum nicht verlangt werden.

**III. Beratung in beiden Räten***1. Priorität*

## Art. 9

<sup>1</sup> Die von den beiden Räten gesondert zu behandelnden Geschäfte werden dem einen oder andern Rat zur Erstbehandlung zugewiesen.

<sup>2</sup> Die Ratspräsidenten verständigen sich über die Zuteilung, unter Vorbehalt der Zustimmung der beiden Räte.

<sup>3</sup> Wird ein Geschäft vor Zusammentritt der beiden Räte vom Bundesrat als besonders dringlich angemeldet, so entscheiden die Ratspräsidenten endgültig über die Prioritätszuteilung. In diesem Falle ernennen die Bureaux, wenn nötig, die Kommissionen noch vor Sessionsbeginn.

## Art. 10

<sup>1</sup> Können sich die Räte oder, im Falle von Artikel 9, Absatz 3, die Präsidenten nicht einigen, so wird die Prioritätszuteilung durch das von den Präsidenten zu ziehende Los entschieden.

<sup>2</sup> Das Los ist zu ziehen, nachdem beide Räte oder, im Falle von Artikel 9, Absatz 3, beide Präsidenten in einer zweiten Stellungnahme an ihren abweichenden Beschlüssen festgehalten haben.

## Art. 11

<sup>1</sup> Verfassungsartikel, Bundesgesetze und nicht dringliche allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse dürfen nur ausnahmsweise erstmals von beiden Räten in der gleichen Session beraten werden.

<sup>2</sup> Wünscht der Bundesrat die Behandlung durch beide Räte in der gleichen Session, so hat er seinen Antrag zu begründen. Über den Antrag entscheidet die Fraktionspräsidentenkonferenz des Nationalrates, sofern dem Ständerat die Priorität zukommt; steht die Priorität dem Nationalrat zu, so entscheidet das Bureau des Ständerates.

## 2. Verfahren bei Differenzen

### Art. 12

<sup>1</sup> Alle von einem Rat gefassten Beschlüsse über Geschäfte, die beide Räte zu behandeln haben, sind vom Präsidenten und Protokollführer zu unterzeichnen und in der Regel innert zweier Tage mit einem Begleitschreiben dem andern Rate mitzuteilen.

<sup>2</sup> Dies gilt auch, wenn ein Rat auf eine ihm vom Bundesrat oder vom andern Rat zugeleitete Vorlage nicht eintritt oder einen gleichbedeutenden Beschluss fasst.

<sup>3</sup> Dasselbe gilt für Motionen, die von einem Rat erheblich erklärt worden sind.

<sup>4</sup> Hingegen werden von einem Rate abgelehnte Motionen seiner Mitglieder sowie Entscheide über Postulate dem andern Rat nicht mitgeteilt.

### Art. 13

<sup>1</sup> Bei Gesetzes- und Beschlussesentwürfen erfolgt die Mitteilung nach der Gesamtabstimmung (Art. 34).

<sup>2</sup> Ausnahmsweise kann ein umfangreicher Gesetzes- oder Beschlussesentwurf, der sich dazu eignet, durch übereinstimmenden Beschluss der beiden Räte in Abschnitte zerlegt und dem andern Rate schon vor der Gesamtabstimmung abschnittsweise zugeleitet werden. In diesem Falle bleibt den Mitgliedern beider Räte das Recht zur Stellung von Rückkommensanträgen zur ganzen Vorlage bis zur Gesamtabstimmung gewahrt.

<sup>3</sup> Weichen die Beschlüsse der beiden Räte in bezug auf die Zerlegung in Abschnitte voneinander ab und bestätigt der Rat, der die Zerlegung der Vorlage in Abschnitte abgelehnt hat, seinen Beschluss, so wird die Vorlage erst nach erfolgter Gesamtabstimmung dem andern Rate zugeleitet.

### Art. 14

Über Petitionen ist ein übereinstimmender Beschluss der beiden Räte nicht notwendig.

### Art. 15

<sup>1</sup> Damit eine von einem Rat erheblich erklärte Motion zu einer den Bundesrat verpflichtenden Weisung wird, bedarf sie der Zustimmung des andern Rates.

<sup>2</sup> Lehnt ein Rat eine vom andern Rat erheblich erklärte Motion ab und hat er ihm davon Mitteilung gemacht, so gilt die Motion als abgelehnt.

#### Art. 16

<sup>1</sup> In allen andern Fällen gehen die abweichenden Beschlüsse des einen Rates zur Beratung an den andern Rat zurück, bis eine Einigung zwischen den beiden Räten erreicht ist.

<sup>2</sup> Die weitere Beratung hat sich ausschliesslich auf die Fragen zu beschränken, über welche eine Einigung nicht zustande gekommen ist.

<sup>3</sup> Auf andere Fragen kann nur zurückgekommen werden, wenn dies als Folge der neuen Beschlüsse nötig wird oder wenn die Kommissionen beider Räte einen übereinstimmenden Antrag stellen.

#### Art. 17

<sup>1</sup> Erklärt der eine Rat seine Beschlüsse als endgültig und hält der andere Rat an seinen abweichenden Beschlüssen fest, so sind die Differenzen der Einigungskonferenz zu unterbreiten, die aus den Mitgliedern der Kommissionen beider Räte besteht und eine Verständigungslösung zu suchen hat.

<sup>2</sup> Zählt die Kommission des einen Rates weniger Mitglieder als diejenige des andern, so ist sie auf die gleiche Zahl zu ergänzen.

<sup>3</sup> Den Vorsitz führt der Kommissionspräsident des Rates, dem die Erstbehandlung der Vorlage zustand.

#### Art. 18

<sup>1</sup> Die Einigungskonferenz ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder jeder der beiden Kommissionen anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist ausdrücklich festzustellen.

<sup>2</sup> Stimmt die Mehrheit der stimmenden Mitglieder der Konferenz einem Antrag zu, so gilt dieser als Einigungsantrag der Konferenz.

<sup>3</sup> Der Präsident hat das gleiche Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder; bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid zu geben.

#### Art. 19

Kommt keine Einigung zustande, so erstattet jede Kommission ihrem Rat darüber Bericht. Eine Abstimmung findet nicht statt. Die ganze Vorlage gilt als nicht zustande gekommen und wird von der Geschäftsliste gestrichen.

#### Art. 20

<sup>1</sup> Kommt eine Einigung zustande, so geht der Einigungsantrag zunächst an den Rat, dem die Erstbehandlung der Vorlage zustand, und, nachdem dieser Rat Beschluss gefasst hat, an den andern Rat.

<sup>2</sup> Der Bericht der Kommission und die Diskussion sind auf den Einigungsantrag beschränkt. Jeder Rat hat nur einmal Beschluss zu fassen.

<sup>3</sup> Wird der Einigungsantrag in einem oder in beiden Räten verworfen, so gilt die ganze Vorlage als nicht zustandegekommen und wird von der Geschäftsliste gestrichen.

#### Art. 21

<sup>1</sup> Das Verfahren gemäss Artikel 16 bis 20 wird jedoch nicht durchgeführt, wenn sich die abweichenden Beschlüsse der beiden Räte auf das Eintreten oder Nichteintreten auf eine Vorlage oder auf deren Annahme oder Verwerfung in der Gesamtabstimmung beziehen. Bestätigt der Rat, der beschlossen hat, auf die Vorlage nicht einzutreten oder sie zu verwerfen, seinen Beschluss, so wird dieser endgültig und die Vorlage von der Geschäftsliste gestrichen.

<sup>2</sup> Absatz 1 ist ebenfalls anwendbar, wenn sich die abweichenden Beschlüsse der beiden Räte auf eine Vorlage als Ganzes beziehen, namentlich auf die Genehmigung eines Staatsvertrages oder auf die Gewährleistung einer kantonalen Verfassung.

### *3. Verfahren bei Volksbegehren*

#### Art. 22

<sup>1</sup> Der Bundesrat stellt auf Grund der Bundesverfassung und des Initiativengesetzes vom 23. März 1962 fest, ob ein Volksbegehren

- a. die vorgeschriebene Zahl der gültigen Unterschriften aufweist und
- b. auf Total- oder Partialrevision der Verfassung lautet.

<sup>2</sup> Entspricht das Volksbegehren diesen Anforderungen, so erklärt es der Bundesrat als formell zustandegekommen.

<sup>3</sup> Enthält das Volksbegehren eine Rückzugsklausel, so befindet der Bundesrat auch darüber, ob diese den gesetzlichen Anforderungen entspricht (Art. 4, Abs. 3, des Initiativengesetzes).

<sup>4</sup> Der Bundesrat passt nötigenfalls verschieden lautende Texte dem als massgebend bezeichneten Text an (Art. 4, Abs. 2, des Initiativengesetzes).

<sup>5</sup> Der Bundesrat veröffentlicht seinen Entscheid im Bundesblatt.

#### Art. 23

Hat der Bundesrat das Zustandekommen festgestellt, so unterbreitet er der Bundesversammlung Bericht und Antrag über das Volksbegehren.

#### Art. 24

<sup>1</sup> Die Bundesversammlung hat das Volksbegehren ungültig zu erklären, wenn sie feststellt, dass die Erfordernisse von Artikel 121, Absatz 3 oder 4, der Bundesverfassung nicht erfüllt sind.

<sup>2</sup> Weichen die Beschlüsse der beiden Räte in bezug auf die Gültigkeit eines Volksbegehrens voneinander ab und bestätigt der Rat, der die Gültigkeit bejaht hat, seinen Beschluss, so ist das Volksbegehren als gültig zu betrachten.

#### Art. 25

<sup>1</sup> Verlangt das als zustandegekommen erklärte Volksbegehren die Totalrevision der Bundesverfassung, so hat die Bundesversammlung die Frage, ob eine solche stattfinden soll, ohne Stellungnahme dem Schweizervolke zur Abstimmung vorzulegen.

<sup>2</sup> Spricht sich die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger bejahend aus, so sind beide Räte neu zu wählen, um die Totalrevision an die Hand zu nehmen (Art. 120 der Bundesverfassung).

#### Art. 26

<sup>1</sup> Verlangt das als zustandegekommen erklärte Volksbegehren den Erlass, die Aufhebung oder die Änderung bestimmter Artikel der Bundesverfassung und ist es in der Form der allgemeinen Anregung gestellt, so hat die Bundesversammlung innert zweier Jahre nach seiner Einreichung darüber Beschluss zu fassen, ob sie mit dem Begehren einverstanden ist oder nicht.

<sup>2</sup> Stimmt sie dem Begehren zu, so gibt sie der Anregung gemäss Artikel 121, Absatz 5, der Bundesverfassung weitere Folge.

<sup>3</sup> Lehnt sie das Begehren ab, so unterbreitet sie es, mit oder ohne Verwerfungsantrag, der Abstimmung des Volkes.

<sup>4</sup> Weichen die Stellungnahmen der beiden Räte zum Begehren voneinander ab, so gilt Artikel 21 hiervor.

<sup>5</sup> Kommt ein übereinstimmender Beschluss innert der gesetzlichen Frist nicht zustande, so ordnet der Bundesrat die Volksabstimmung an.

<sup>6</sup> Spricht sich die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger bejahend aus, so hat die Bundesversammlung die Revision im Sinne des Volksentscheides unverzüglich an die Hand zu nehmen und das Ergebnis ihrer Beratung der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten (Art. 121, Abs. 5, der Bundesverfassung.)

#### Art. 27

<sup>1</sup> Ist das Partialrevisionsbegehren in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes gestellt, so hat die Bundesversammlung innert dreier Jahre nach seiner Einreichung darüber Beschluss zu fassen, ob sie dem Begehren, so wie es lautet, zustimmt oder nicht.

<sup>2</sup> Stimmt sie dem Begehren zu, so unterbreitet sie es, mit oder ohne Empfehlung auf Annahme, der Abstimmung des Volkes und der Stände.

<sup>3</sup> Lehnt sie das Begehren ab, so unterbreitet sie es, mit oder ohne Verwerfungsantrag, ebenfalls der Abstimmung des Volkes und der Stände. Gleich-

zeitig kann sie Volk und Ständen einen von ihr selbst ausgearbeiteten, die nämliche Verfassungsmaterie beschlagenden Revisionsentwurf zur Abstimmung unterbreiten.

<sup>4</sup> Weichen die Stellungnahmen der beiden Räte zum Begehren voneinander ab, so gelten die Bestimmungen der Artikel 16–20 hiervoor.

<sup>5</sup> Haben sich jedoch die beiden Räte in bezug auf den Text des Gegenentwurfes nicht einigen können, so kann die Einigungskonferenz, in Abweichung von Artikel 17, Absatz 1, auch beantragen, auf den übereinstimmenden Beschluss, das Volksbegehren abzulehnen und einen Gegenentwurf aufzustellen, zurückzukommen.

<sup>6</sup> Kommt ein übereinstimmender Beschluss innert der gesetzlichen Frist nicht zustande, so ordnet der Bundesrat die Abstimmung des Volkes und der Stände an.

#### Art. 28

<sup>1</sup> Sind in bezug auf die nämliche Verfassungsmaterie mehrere Volksbegehren beim Bundesrat eingereicht worden, so ist vorweg das zuerst eingereichte Begehren innert der in den Artikeln 26 und 27 angegebenen Frist zu behandeln und nachher der Volksabstimmung zu unterbreiten.

<sup>2</sup> Die übrigen Begehren sind von der Bundesversammlung in der Reihenfolge des Eingangs zu behandeln, je innert eines Jahres seit der Volksabstimmung über das zuletzt behandelte Begehren.

#### Art. 29

<sup>1</sup> Der Bundesrat hat der Bundesversammlung Bericht und Antrag jeweils spätestens ein Jahr vor Ablauf der in den Artikeln 26, Absatz 1, 27, Absatz 1, und 28, Absatz 1, vorgesehenen Frist zu unterbreiten.

<sup>2</sup> Ist er dazu infolge besonderer Verhältnisse nicht in der Lage, so benachrichtigt er die Bundesversammlung vor Ablauf der ihm gesetzten Frist.

<sup>3</sup> Die Bundesversammlung kann in einem solchen Fall die in den Artikeln 26, Absatz 1, 27, Absatz 1, und 28, Absatz 1, vorgesehene Frist um höchstens ein Jahr verlängern oder das Volksbegehren in Beratung ziehen, ohne den Bericht und Antrag des Bundesrates abzuwarten.

#### Art. 30

Für die Ansetzung der Volksabstimmung über ein Volksbegehren und für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften des Initiativengesetzes vom 23. März 1962 sowie des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse.

#### 4. Endgültige Redaktion der Erlasse

##### Art. 31

<sup>1</sup> Nach Schluss der Beratung in beiden Räten gehen die Bundesgesetze und allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüsse an die Redaktionskommission.

<sup>2</sup> Die Redaktionskommission besteht aus den Kommissionsberichterstattern beider Räte, dem Bundeskanzler und dem Vizekanzler oder den beiden Vizekanzlern sowie aus dem Generalsekretär der Bundesversammlung. Der Chef des Sekretariates für italienische Sprache auf der Bundeskanzlei (Art. 33) wohnt den Sitzungen als ständiger Experte bei. Die Redaktionskommission kann weitere Experten beiziehen. Die Experten haben beratende Stimme.

<sup>3</sup> Sie wird einberufen und geleitet vom Berichterstatter des Rates, dem die Erstbehandlung der Vorlage zustand.

##### Art. 32

<sup>1</sup> Die Redaktionskommission hat den endgültigen deutschen und französischen Wortlaut festzulegen, die beiden Texte in Übereinstimmung zu bringen und Widersprüche formaler Natur zu beseitigen.

<sup>2</sup> Zu materiellen Änderungen ist sie nicht befugt. Stellt sie in einer Vorlage Widersprüche, Unklarheiten oder offensichtliche Lücken fest, die materielle Änderungen nötig machen, so unterbreiten die Kommissionsberichterstatter den Räten entsprechende Anträge.

##### Art. 33

<sup>1</sup> Der italienische Wortlaut der Vorlage wird von der Redaktionskommission für italienische Sprache festgelegt.

<sup>2</sup> Sie besteht aus je zwei Mitgliedern italienischer Zunge des Nationalrates und des Ständerates sowie aus dem Chef des Sekretariates für italienische Sprache auf der Bundeskanzlei; den Vorsitz führt das amtsältere Kommissionsmitglied aus jenem Rat, dem die Erstbehandlung der Vorlage zustand. Zieht sie Experten bei, so haben diese nur beratende Stimme.

<sup>3</sup> Die Präsidenten beider Räte bezeichnen für die Dauer einer Legislaturperiode die Mitglieder ihres Rates, die dieser Kommission angehören.

#### 5. Abstimmungen

##### Art. 34

Nach Schluss der ersten Beratung einer Vorlage findet in jedem Rat eine Gesamtabstimmung statt.

##### Art. 35

<sup>1</sup> Bei Entwürfen zu allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüssen, die mit der Dringlichkeitsklausel versehen sind, wird diese von der Gesamtabstimmung ausgenommen.

<sup>2</sup> Über die Dringlichkeit wird erst nach erfolgter Differenzenbereinigung beraten und beschlossen, wobei die Erstbehandlung wiederum beim Räte liegt, dem die Erstbehandlung der ganzen Vorlage zustand. Die Abstimmung über die Dringlichkeit ist ausdrücklich auf der Tagesordnung zu vermerken.

<sup>3</sup> Die Dringlichkeit kann nur durch die Mehrheit aller Mitglieder in jedem der beiden Räte beschlossen werden, wobei die Stimme des Präsidenten wie diejenige der andern Ratsmitglieder zählt.

<sup>4</sup> Weichen die Beschlüsse der beiden Räte über die Beifügung der Dringlichkeitsklausel voneinander ab und bestätigt der Rat, der die Dringlichkeit verworfen hat, seinen Beschluss, so wird dieser endgültig und die Dringlichkeitsklausel durch die Referendumsklausel ersetzt.

<sup>5</sup> Erweist sich ein Bundesbeschluss infolge Verwerfung der Dringlichkeit als gegenstandslos, so steht jedem Ratsmitglied sowie dem Bundesrat das Recht zu, noch vor der Schlussabstimmung (Art. 36) die Abschreibung des Bundesbeschlusses zu beantragen.

#### Art. 36

<sup>1</sup> Haben beide Räte eine Vorlage über eine Verfassungsbestimmung, ein Bundesgesetz oder einen allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss durchberaten und den von der Redaktionskommission bereinigten Wortlaut gutgeheissen, so wird über die Vorlage in jedem Rat eine Schlussabstimmung vorgenommen.

<sup>2</sup> Wird die Vorlage dabei von einem oder von beiden Räten verworfen, so gilt sie als nicht zustande gekommen und wird von der Geschäftsliste gestrichen.

### IV. Vereinigte Bundesversammlung

#### Art. 37

<sup>1</sup> Haben sich die beiden Räte zu gemeinsamer Verhandlung zu vereinigen (Art. 92 der Bundesverfassung), so werden sie hiezu vom Präsidenten des Nationalrates oder, wenn dieser verhindert ist, vom Präsidenten des Ständerates schriftlich eingeladen.

<sup>2</sup> Der Präsident des Nationalrates oder, wenn dieser verhindert ist, der Präsident des Ständerates leitet die Verhandlungen.

<sup>3</sup> Die Vereinigte Bundesversammlung gibt sich selbst ihr Reglement.

#### Art. 38

Für die Prüfung der Begnadigungsgesuche zuhanden der Vereinigten Bundesversammlung wird für die Dauer einer Legislaturperiode eine Begnadigungskommission bestellt, die aus neun Mitgliedern des Nationalrates und vier Mitgliedern des Ständerates besteht und sich selbst konstituiert.

## Art. 39

Für die Vorberatung von Entscheidungen in Kompetenzstreitigkeiten wird von Fall zu Fall eine Kommission ernannt, die sich selbst konstituiert. Es gilt das nämliche Vertretungsverhältnis wie für die Begnadigungskommission.

**V. Sekretariat der Bundesversammlung**

## Art. 40

<sup>1</sup> Die Kanzleigeschäfte beider Räte sowie der Vereinigten Bundesversammlung besorgt innerhalb der Bundeskanzlei das Sekretariat der Bundesversammlung, das unter der Leitung des Generalsekretärs der Bundesversammlung steht.

<sup>2</sup> Der Generalsekretär der Bundesversammlung untersteht den Präsidenten beider Räte.

## Art. 41

<sup>1</sup> Die Verhandlungen in beiden Räten werden wörtlich aufgenommen.

<sup>2</sup> Die Aufnahme ist jedem Redner zu stilistischen Verbesserungen, die jedoch den Sinn der Rede nicht ändern dürfen, vorzulegen.

<sup>3</sup> Anstände über den endgültigen Text entscheidet das Bureau des Rates.

## Art. 42

<sup>1</sup> Die Verhandlungen über Verfassungsbestimmungen, Bundesgesetze und allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse werden im «Amtlichen Bulletin der Bundesversammlung» veröffentlicht.

<sup>2</sup> Jeder Rat kann auch die Veröffentlichung anderer Verhandlungen beschliessen. Er hat dem andern Rat von diesem Beschluss Kenntnis zu geben, es sei denn, es handle sich um Geschäfte, die ihn nicht betreffen.

**VI. Geschäftsverkehr der Bundesversammlung und ihrer Kommissionen mit dem Bundesrat***1. Vorlage von Botschaften und Berichten durch den Bundesrat*

## Art. 43

In den Botschaften zu Gesetzes- und Beschlussesentwürfen nimmt der Bundesrat in einem besondern Abschnitt zur Frage der Verfassungsmässigkeit Stellung.

## Art. 44

<sup>1</sup> Die Botschaften und Berichte des Bundesrates an die Bundesversammlung sind dem Sekretariat der Bundesversammlung so zeitig zuzustellen, dass sie an die Mitglieder der Räte spätestens zehn Tage vor der Sitzung der Kom-

mission, welche das Geschäft zuerst in Beratung zieht, versandt werden können. Vorbehalten bleibt Artikel 45, Absatz 2.

<sup>2</sup> Im übrigen wird der Aktenverkehr zwischen dem Bundesrat und der Bundesversammlung und ihren Kommissionen durch ein besonderes Reglement des Bundesrates geordnet, das von den eidgenössischen Räten zu genehmigen ist.

#### Art. 45

<sup>1</sup> Auf die Sommersession hin unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung die Berichte über seine Geschäftsführung und die Staatsrechnung sowie den Geschäftsbericht und die Rechnungen der Bundesbahnen des vorhergehenden Jahres, ferner den Voranschlag der Alkoholverwaltung für das folgende Geschäftsjahr; auf die Wintersession hin den Voranschlag des Bundes und der Bundesbahnen für das folgende Jahr sowie den Bericht über die Geschäftsführung und die Rechnung der Alkoholverwaltung des vorhergehenden Jahres.

<sup>2</sup> Der Geschäftsbericht des Bundesrates, die Staatsrechnung und der Voranschlag des Bundes sind an die Mitglieder der Kommissionen spätestens einen Monat vor Sessionsbeginn zu versenden.

<sup>3</sup> Ergeben sich aus den Beschlüssen der Wintersession Ausgaben für das folgende Jahr, so ist der Voranschlag auch nach durchgeführter Bereinigung entsprechend zu ergänzen.

<sup>4</sup> Der Geschäftsbericht hat den Stand der Behandlung der dem Bundesrat überwiesenen Motionen knapp anzugeben.

#### Art. 46

<sup>1</sup> Die Räte können jeden Verhandlungsgegenstand dem Bundesrat zum Bericht überweisen.

<sup>2</sup> Beschwerden über Verfügungen und Entscheidungen des Bundesrates sind diesem zum Bericht zu überweisen, bevor sie behandelt werden.

<sup>3</sup> Für den Geschäftsverkehr zwischen Bundesrat und Bundesversammlung bei der Behandlung von Volksbegehren gelten die Artikel 22 ff.

### *2. Verkehr zwischen dem Bundesrat und den parlamentarischen Kommissionen*

#### Art. 47

<sup>1</sup> Sämtliche Kommissionen beider Räte sind befugt, Mitglieder des Bundesrates zur Erteilung von Aufschlüssen in ihre Sitzungen einzuladen.

<sup>2</sup> Sie können vom Bundesrat ferner ergänzende Berichte zu Vorlagen verlangen, mit deren Prüfung sie beauftragt sind.

#### Art. 48

Für die Prüfung des Voranschlages des Bundes, der Nachtragskredite und der Kreditübertragungen sowie der Staatsrechnung wählt jeder Rat für die Dauer einer Legislaturperiode eine Finanzkommission.

## Art. 49

Die Finanzkommissionen beider Räte wählen aus ihrer Mitte für die Dauer einer Legislaturperiode eine Delegation, in die jede Kommission drei Mitglieder abordnet und die sich selbst konstituiert.

## Art. 50

<sup>1</sup> Der Finanzdelegation obliegt die nähere Prüfung und Überwachung des gesamten Finanzhaushaltes.

<sup>2</sup> Sie versammelt sich mindestens alle zwei Monate, im übrigen nach Bedürfnis.

<sup>3</sup> Soweit die Finanzdelegation es zur Erfüllung ihrer Aufgabe als notwendig erachtet, hat sie das unbedingte Recht, jederzeit in die mit dem Finanzhaushalt im Zusammenhang stehenden Akten Einsicht zu nehmen und von allen Dienststellen die zweckdienlichen Auskünfte zu verlangen.

<sup>4</sup> Insbesondere ist ihr von der Finanzkontrolle jeder gewünschte Aufschluss zu erteilen, und es sind ihr zu diesem Zwecke alle Revisionsberichte und Protokolle, alle Korrespondenzen zwischen dem Finanz- und Zolldepartement und den übrigen Departementen, der Bundeskanzlei und den eidgenössischen Gerichten, sowie alle Bundesratsbeschlüsse, die sich auf die Überwachung der Budget-Kredite und den Finanzhaushalt im allgemeinen beziehen, laufend und regelmässig zur Verfügung zu stellen.

<sup>5</sup> Für besondere Prüfungen und Untersuchungen ist ihr das nötige Personal zur Verfügung zu stellen; ausserdem kann sie zur Abklärung von Verhältnissen, deren Beurteilung besondere Fachkenntnisse erfordert, das Gutachten von Sachverständigen einholen.

## Art. 51

Für die Prüfung von Geschäftsbericht, Rechnung und Voranschlag der Alkoholverwaltung wählt jeder Rat für die Dauer einer Legislaturperiode eine Alkoholkommission.

## Art. 52

Die Alkoholkommissionen beider Räte wählen aus ihrer Mitte für die Dauer einer Legislaturperiode eine Delegation, in die jede Kommission drei Mitglieder abordnet und die sich selbst konstituiert.

## Art. 53

<sup>1</sup> Die Alkoholdelegation prüft Budget und Rechnung der Alkoholverwaltung und überwacht deren gesamte Geschäftsführung mit Ausnahme der Verwendung des Alkoholzehntels.

<sup>2</sup> Sie versammelt sich mindestens einmal vierteljährlich, im übrigen nach Bedürfnis.

<sup>3</sup> Der Delegation sind von der Alkoholverwaltung schriftliche Quartalsberichte über den Geschäftsgang vorzulegen.

<sup>4</sup> Soweit sie es zur Erfüllung ihrer Aufgabe als notwendig erachtet, hat die Alkoholdelegation das Recht, jederzeit in das Rechnungswesen und in die Korrespondenz der Alkoholverwaltung Einsicht zu nehmen und die zweckdienlichen Auskünfte zu verlangen.

<sup>5</sup> Von der Finanzkontrolle ist ihr jeder gewünschte Aufschluss zu erteilen, und es sind ihr zu diesem Zwecke alle Revisionsberichte, Protokolle und Korrespondenzen, die sich auf die Überwachung der Budgetkredite und das Rechnungswesen der Alkoholverwaltung im allgemeinen beziehen, laufend zur Verfügung zu stellen.

<sup>6</sup> Für besondere Prüfungen und Untersuchungen ist ihr das nötige Personal zur Verfügung zu stellen; ausserdem kann sie zur Abklärung von Verhältnissen, deren Beurteilung besondere Fachkenntnisse erfordert, das Gutachten von Sachverständigen einholen.

#### Art. 54

<sup>1</sup> Die Räte sind befugt, weitere ständige Kommissionen für die Dauer einer Legislaturperiode zu bestellen.

<sup>2</sup> Die aus einer ständigen Kommission auf Grund der Bestimmungen des Reglementes oder aus andern Gründen ausscheidenden Mitglieder sind während mindestens dreier Jahre in die gleiche Kommission nicht wieder wählbar.

### VII. Bekanntmachung und Inkrafttreten der Erlasse

#### Art. 55

Nachdem ein Erlass von beiden Räten angenommen worden ist, besorgt das Sekretariat der Bundesversammlung eine Originalausfertigung in deutscher und französischer Sprache, die von den Präsidenten und Protokollführern beider Räte mit Angabe des Datums der Annahme unterschrieben und von jenem Rat, dem die Erstbehandlung der Vorlage zustand, dem Bundesrat zur Bekanntmachung und gegebenenfalls zum Vollzug mitgeteilt wird.

#### Art. 56

<sup>1</sup> Der Bundesrat sorgt für die Bekanntmachung in der «Sammlung der eidgenössischen Gesetze» oder im Bundesblatt.

<sup>2</sup> Für Erlasse, die dem Referendum unterliegen, bleiben die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse vorbehalten.

#### Art. 57

<sup>1</sup> Die «Sammlung der eidgenössischen Gesetze» wird in den drei Amtssprachen des Bundes möglichst gleichzeitig herausgegeben.

<sup>2</sup> Sie wird den kantonalen Regierungen, ihren Departementen oder Direktionen, den Regierungsstatthalter- oder Bezirksämtern, den kantonalen Gerichten und den politischen Gemeinden in je einem Exemplar unentgeltlich zugestellt.

<sup>3</sup> Die kantonalen Amtsstellen sind verpflichtet, sie gebunden aufzubewahren.

<sup>4</sup> Die Bürger haben das Recht, auf den Gemeindekanzleien Einsicht in die Sammlung zu nehmen.

#### Art. 58

<sup>1</sup> Ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens eines Erlasses von den Räten nicht festgesetzt, so wird er vom Bundesrat bestimmt und gleichzeitig mit dem Erlass bekanntgemacht.

<sup>2</sup> Der Zeitpunkt des Inkrafttretens soll in der Regel nicht früher angesetzt werden als fünf Tage nach der Veröffentlichung.

<sup>3</sup> Sollte über den Zeitpunkt des Inkrafttretens nichts bestimmt worden sein, so tritt der Erlass am fünften Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Ist die Veröffentlichung in den drei Sammlungen nicht gleichzeitig erfolgt, so läuft die fünfjährige Frist von der letzten Veröffentlichung an.

### VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

#### Art. 59

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1962 in Kraft.

#### Art. 60

<sup>1</sup> Auf diesen Zeitpunkt werden aufgehoben:

1. das Bundesgesetz vom 9. Oktober 1902<sup>1)</sup> über den Geschäftsverkehr zwischen Nationalrat, Ständerat und Bundesrat sowie über die Form des Erlasses und der Bekanntmachung von Gesetzen und Beschlüssen;
2. die Artikel 6–10 und 15 des Bundesgesetzes vom 27. Januar 1892<sup>2)</sup> über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung.

<sup>2</sup> Gleichzeitig wird das Bundesgesetz vom 26. März 1934<sup>3)</sup> über die politischen und polizeilichen Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft wie folgt ergänzt:

<sup>1)</sup> BS 1, 245.

<sup>2)</sup> BS 1, 169; AS 1951, 17.

<sup>3)</sup> BS 1, 152.

Art. 13<sup>bis</sup>

Die in den Artikeln 12 und 13 vorgesehene Regelung findet auch dann Anwendung, wenn die Sicherheit der Bundesbehörden oder die Handlungsmöglichkeit des Bundesrates aus andern Gründen gefährdet ist.

## Art. 61

Die in den Artikeln 26, Absatz 1, 27, Absatz 1, 28 und 29 angegebenen Fristen gelten auch für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch hängigen Volksbegehren.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 23. März 1962.

Der Präsident: **Bringolf**  
Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 23. März 1962.

Der Präsident: **Vaterlaus**  
Der Protokollführer: **F. Weber**

---

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Artikel 89, Absatz 2, der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 23. März 1962.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

**Ch. Oser**

4970

Datum der Veröffentlichung: 29. März 1962  
Ablauf der Referendumsfrist: 27. Juni 1962

---

**Bundesgesetz über den Geschäftsverkehr der Bundesversammlung sowie über die Form,  
die Bekanntmachung und das Inkrafttreten ihrer Erlasse ( Geschäftsverkehrsgesetz) (Vom  
23. März 1962)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1962
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.03.1962
Date	
Data	
Seite	636-651
Page	
Pagina	
Ref. No	10 041 656

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.